LANDESGESETZBLATT
FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1983 Ausgegeben und versendet am 6. September 1983 **13. Stück**

21. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 10. Juni 1983 zum Schutze des Grundwassers in Neudörfl

22. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 10. Juni 1983, mit der die Verordnung betreffend die Festlegung von Grundwasserschongebieten zur Sicherung der Wasserversorgung des nördlichen Burgenlandes abgeändert wird

21. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 10. Juni 1983 zum Schutze des Grundwassers in Neudörfl

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung BGBl. Nr. 207/1969 wird verordnet:

§ 1

Zum Schutze des Grundwassers in der Gemeinde Neudörfl wird — unbeschadet bestehender Rechte — das im § 2 umschriebene Grundwasserschongebiet bestimmt.

§ 2

Als Grundwasserschongebiet gilt das von folgenden Grenzen umschlossene Gebiet:

Nordgrenze: Landesgrenze in Richtung Osten bis zum Feldweg vom Hutbühel nach Süden.

Ostgrenze: Hutbühelweg nach Süden bis zur Landstraße Neudörfl-Pöttsching, Matthias Kollwentz-Straße (Zufahrtsstraße zum Gemeindeamt Neudörfl) und in Fortsetzung über die Hauptstraße bis zur Bahnlinie Wiener Neustadt-Sauerbrunn, entlang der Bahnlinie 600 m nach Osten bis zu dem nach Süden führenden Feldweg bis zur Landesgrenze.

Südgrenze: Von diesem genannten Kreuzungspunkt der Grenze entlang nach Westen bis zur Bahnbrücke beim Bahnhof Katzelsdorf (bei Höhenkote 275).

Westgrenze: Bahnbrücke bei Katzelsdorf entlang der Landesgrenze nach Norden.

§ 3

Innerhalb des Grundwasserschongebietes bedürfen nachstehende Maßnahmen neben einer allenfalls sonst erforderlichen Genehmigung vor ihrer Durchführung einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde:

a) die Errichtung, Erweiterung, wesentliche Abänderung oder Auflassung von Betriebsanlagen zur Sand-, Schotter-, Lehm- und Tongewinnung,

b) die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Abänderung von Betriebsanlagen, die der Lagerung oder Leitung von Mineralölen und Mineralölprodukten mit dem Stockpunkt unter plus 25° C und bei einer Lagermöglichkeit von mehr als 800 l oder von sonstigen grundwasserschädlichen oder schwer abbaubaren Stoffen dienen,

c) die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Abänderung von Anlagen aller Art, die der Beseitigung von Abfallstoffen (z.B. Haus- und Gewerbemüll, Schlacke, Schutt und dergleichen) dienen,

d) die Durchführung unterirdischer Sprengungen sowie alle baubedingten Abgrabungen, soferne sich diese auf eine Tiefe von mehr als 3 m unter Geländeoberkante erstrecken,

e) die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Abänderung von Camping- und Mobilheimplätzen, Badeteichen und Wassersportanlagen,

f) die Errichtung jeglicher Verkehrsflächen.

§ 4

Innerhalb des Grundwasserschongebietes sind die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Abänderung von Betriebsanlagen, bei denen chemisch, chemisch-physikalisch oder biologisch nicht oder nur schwer abbaubare Stoffe in einer Art und in einem Ausmaße anfallen oder verwendet werden, die die Beschaffenheit des Grundwassers gefährden könnten, vor ihrer Durchführung der Wasserrechtsbehörde unter Vorlage von technischen Beschreibungen oder Darstellungen (Pläne) anzuzeigen.

§ 5

Die Grenzen des im § 2 umschriebenen Gebietes sind in der Anlage dieser Verordnung (Karte 1:25.000) planlich dargestellt.

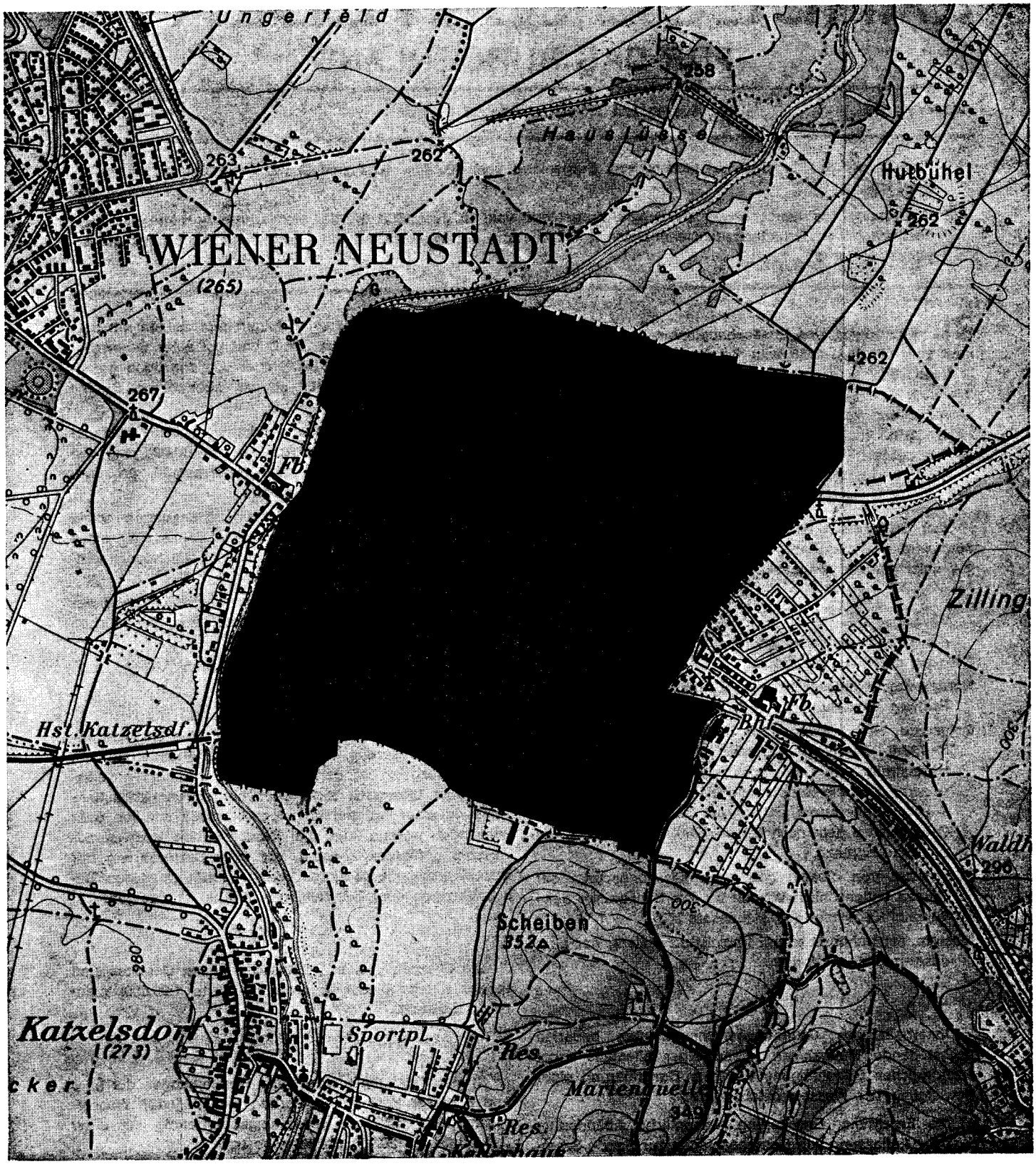
§ 6

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung werden gemäß § 137 Wasserrechtsgesetz 1959 als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis 20.000 Schilling bestraft.

Für den Landeshauptmann:

DDr. Grohotolsky

ANLAGE zur 21. Verordnung



22. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 10. Juni 1983, mit der die Verordnung betreffend die Festlegung von Grundwasserschongebieten zur Sicherung der Wasserversorgung des nördlichen Burgenlandes abgeändert wird

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 215/1959, in der Fassung BGBl. Nr. 207/1969 wird verordnet:

Die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 23. Mai 1967, LGBl. Nr. 17/1967, betreffend die Festlegung von Grundwasserschongebieten zur Sicherung der Wasserversorgung des nördlichen Burgenlandes, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Verordnung hat zu lauten:
„Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 23. Mai 1967, betreffend die Festlegung eines Grundwasserschongebietes in Neufeld an der Leitha."

2. § 1 hat zu lauten:

„§ 1

Zum Schutze des Grundwasservorkommens in Neufeld an der Leitha wird ein Grundwasserschongebiet mit den aus der Anlage ersichtlichen Grenzen festgelegt."

3. § 2 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

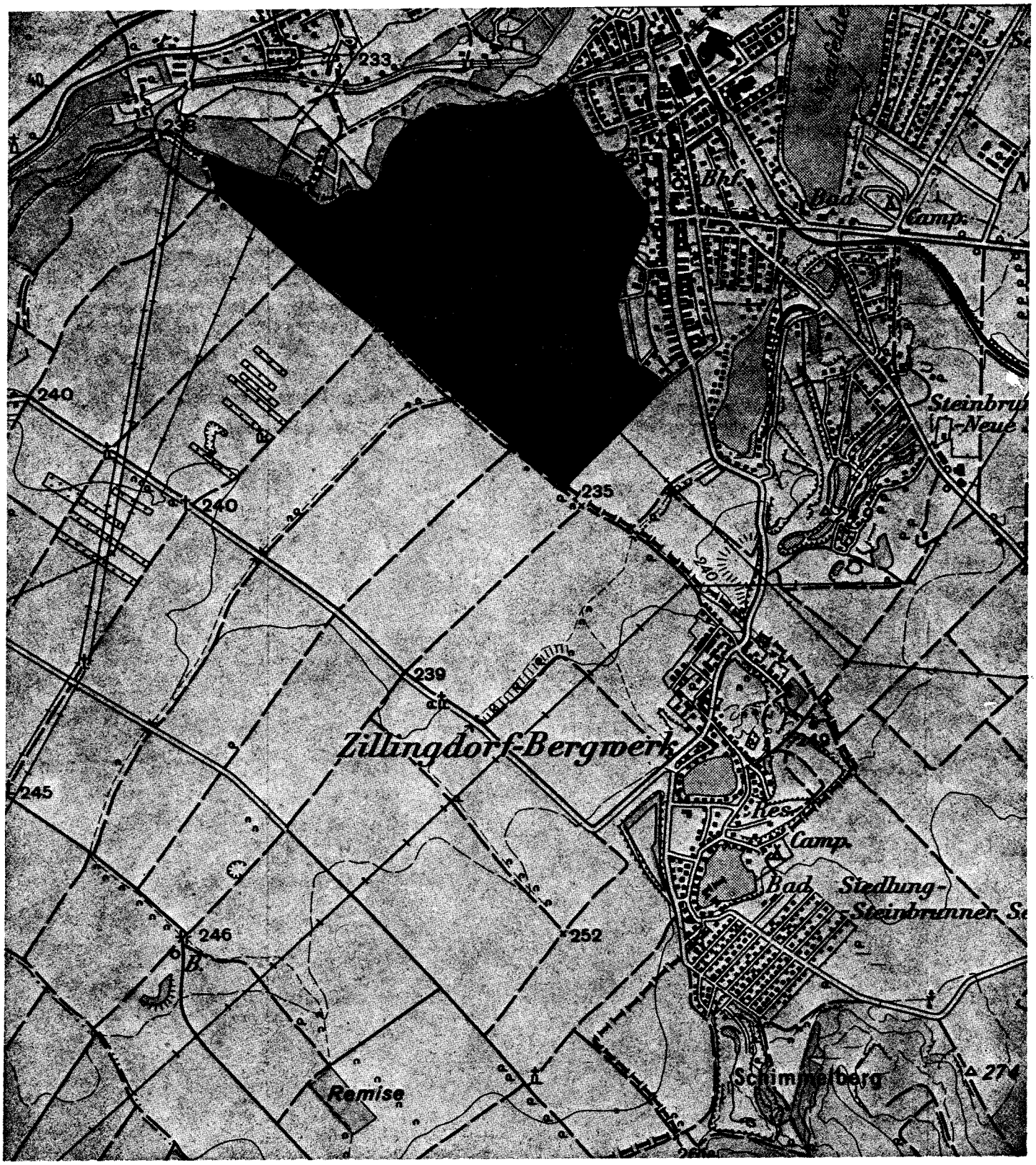
„§ 2

(1) Im Grundwasserschongebiet bedürfen nachstehende Maßnahmen vor ihrer Durchführung der wasserrechtlichen Bewilligung:"

Für den Landeshauptmann:

DDr. Grohotolsky

ANLAGE zur 22. Verordnung



Landesgesetzblatt für das Burgenland P.b.b.
Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt
Erscheinungsort: Eisenstadt

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Druck: Eisenstädter Graphische Ges. m. b. H., Eisenstadt